



Satzung (Stand September 2018)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung kommunaler Partnerschaften der Gemeinde Rosßdorf e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Rosßdorf und soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der kommunalen Partnerschaften der Gemeinde Rosßdorf durch die Unterstützung der von der Gemeinde Rosßdorf veranlassten Begegnungen, Fahrten und Veranstaltungen sowie die Organisation und Durchführung eigener Aktivitäten im Rahmen der bestehenden Partnerschaften. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, anerkannte steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 52 AO, nämlich die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss des Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung; der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Vorstands,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.
- Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereinsvorstandes einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besonderen Versammlungsleiter/-in bestimmen.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Beschlussprotokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergeschrieben und von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.



Benátky
 nad Jizerou
 Tschechien



Stadtgemeinde
 Kindberg
 Steiermark/
 Österreich



Lichtentanne
 Kreis Zwickau/
 Sachsen



Comune di
 Reggello
 Provinz Florenz/
 Italien



Rosßdorf
 Rhön/
 Thüringen



Marktgemeinde
 Vösendorf
 Niederösterreich/
 Österreich

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender/Vorsitzende
 - Stellvertretender Vorsitzender/Stellvertretende Vorsitzende
 - Schatzmeister/-in
 - Schriftführer/-in
 - Koordinator/in
 - bis zu sechs Beisitzer/-innen
 - der/die Vorsitzende der Partnerschaftskommission der Gemeinde Roßdorf kraft Amtes mit beratender Stimme
- Die Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die , der/die Stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/-in und der/die Schriftführer/-in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- Beschlüsse des Vorstands werden in einem Beschlussprotokoll niedergeschrieben und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Roßdorf zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Vereinssatzung zu.
- Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Roßdorf, den 07. September 2018

DIE GRÜNDER:

Alfred Jakoubek, Christel Sprößler, Hertha Becker, Manfred Bensch, Hans Korndörfer, Wilfried Sturm,
Steven Günther-Scharmman, Manfred Pfeiffer, Hubert Wamser, Karl-Heinz Boos, Wolfgang Huck, Astrid Jakoubek,